

Art. 4. De minister bevoegd voor Volksgezondheid is belast met de uitvoering van dit besluit.

Brussel, 26 oktober 2022.,

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid,
F. VANDENBROUCKE

Art. 4. Le ministre qui a la Santé publique dans ses attributions est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Bruxelles, le 26 octobre 2022.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre des Affaires sociales et de la Santé publique,
F. VANDENBROUCKE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2022/34272]

13 AUGUSTUS 2022. — Koninklijk besluit tot uitvoering van de artikelen van de wet van 17 mei 2006 betreffende de externe rechtspositie van de veroordeelden tot een vrijheidsstraf en de aan het slachtoffer toegekende rechten in het raam van de strafuitvoeringsmodaliteiten die betrekking hebben op de wijze waarop de slachtoffers kunnen vragen om te worden geïnformeerd, om te worden gehoord of om voorwaarden in hun belang te laten opleggen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 augustus 2022 tot uitvoering van de artikelen van de wet van 17 mei 2006 betreffende de externe rechtspositie van de veroordeelden tot een vrijheidsstraf en de aan het slachtoffer toegekende rechten in het raam van de strafuitvoeringsmodaliteiten die betrekking hebben op de wijze waarop de slachtoffers kunnen vragen om te worden geïnformeerd, om te worden gehoord of om voorwaarden in hun belang te laten opleggen (*Belgisch Staatsblad* van 24 augustus 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2022/34272]

13 AOÛT 2022. — Arrêté royal portant exécution des articles de la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe des personnes condamnées à une peine privative de liberté et aux droits reconnus à la victime dans le cadre des modalités d'exécution de la peine, qui portent sur les règles selon lesquelles les victimes peuvent demander à être informées, à être entendues et à formuler des conditions dans leur intérêt. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 août 2022 portant exécution des articles de la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe des personnes condamnées à une peine privative de liberté et aux droits reconnus à la victime dans le cadre des modalités d'exécution de la peine, qui portent sur les règles selon lesquelles les victimes peuvent demander à être informées, à être entendues et à formuler des conditions dans leur intérêt (*Moniteur belge* du 24 août 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C - 2022/34272]

13. AUGUST 2022 — Königlicher Erlass zur Ausführung der Artikel des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte hinsichtlich der Regeln, gemäß denen Opfer darum ersuchen können, informiert und angehört zu werden oder Bedingungen in ihrem Interesse auferlegen zu lassen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. August 2022 zur Ausführung der Artikel des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte hinsichtlich der Regeln, gemäß denen Opfer darum ersuchen können, informiert und angehört zu werden oder Bedingungen in ihrem Interesse auferlegen zu lassen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

13. AUGUST 2022 — Königlicher Erlass zur Ausführung der Artikel des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte hinsichtlich der Regeln, gemäß denen Opfer darum ersuchen können, informiert und angehört zu werden oder Bedingungen in ihrem Interesse auferlegen zu lassen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, des Artikels 23bis Absatz 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, der Artikel 2 Nr. 6, 3 § 2, 3/1, 53 Absatz 3, 61 § 4 Absatz 4, 63 § 3 Absatz 2, 68 § 3 Absatz 3, 90 § 1 Absatz 3 und 95/6 Absatz 3;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 24. Januar 2022;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 3. Februar 2022;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 97/2022 der Datenschutzbehörde vom 13. Mai 2022;

Aufgrund der Konzertierung anlässlich der Interministeriellen Konferenz der Justizhäuser vom 8. November 2021, 7. Juli 2022 und 10. August 2022;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 71.009/1 des Staatsrates vom 8. März 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, und des Gutachtens Nr. 71.888/1/V vom 5. August 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Gesetz": das Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte,

2. "zuständiger Dienst der Gemeinschaften": den von den Gemeinschaften bestimmten Dienst, der die allgemeine und spezifische Information sowie die Unterstützung und den Beistand der Opfer im Rahmen der Modalitäten für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gewährleistet,

3. "Tatopferkarte": ein Dokument, dessen Muster vom Minister der Justiz festgelegt wird und folgende Informationen enthält:

- Erkennungsdaten des Opfers und gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters (Name, Vornamen sowie Nationalregisternummer oder, in deren Ermangelung, Geburtsort und -datum) und Kontaktdaten des Opfers oder seines gesetzlichen Vertreters,

- Namen des Verurteilten, dem gegenüber das Opfer seine Rechte im Rahmen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausüben möchte, und gegebenenfalls Geburtsdatum, mögliche Verbindung zum Verurteilten sowie Datum des Urteils und Gericht, das das Urteil erlassen hat,

- Angabe, dass das Opfer über Entscheidungen in Bezug auf die Strafvollstreckungsmodalitäten, das Ende der Strafe und die endgültige Freilassung informiert werden möchte,

- Angabe, dass das Opfer vom Strafvollstreckungsrichter oder Strafvollstreckungsgericht angehört werden möchte,

- Formulierung der Bedingungen, die im Interesse des Opfers auferlegt werden können,

- auf Wunsch des Opfers: Informationen über die Entschädigung und alle anderen zusätzlichen Informationen, die das Opfer dem Strafvollstreckungsrichter oder dem Strafvollstreckungsgericht mitteilen möchte,

- Rechte des Opfers im Rahmen des Schutzes seiner personenbezogenen Daten, wie in Titel 2 Kapitel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt,

4. "Kanzlei": die Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts,

5. "computergestützte Datenbank": die Integrierte elektronische justizielle Folgedatei, erwähnt in Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden.

KAPITEL 2 - *Bestimmung der in Artikel 3/1 des Gesetzes erwähnten Verbrechen und Vergehen*

Art. 2 - § 1 - Gemäß Artikel 3/1 des Gesetzes fasst die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, das das formell rechtskräftig gewordene Urteil oder den formell rechtskräftig gewordenen Entscheid erlassen hat, den zuständigen Dienst der Gemeinschaften mit der Sache, damit dieser mit den Opfern der in den nachstehenden Nummern 1 bis 3 erwähnten Verbrechen oder Vergehen, wegen deren in diesem Urteil oder Entscheid Verurteilungen ausgesprochen wurden, Kontakt aufnimmt:

1. vorsätzliche Straftat und Versuch einer vorsätzlichen Straftat, die den Tod des Opfers herbeigeführt haben:

- schwerer Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht mit Todesfolge (Artikel 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* des Strafgesetzbuches),

- Geiselnahme mit Todesfolge (Artikel 347*bis* des Strafgesetzbuches),

- Abtreibung bei einer Frau ohne deren Einwilligung mit Todesfolge (Artikel 352 des Strafgesetzbuches),

- Vergewaltigung oder sexueller Übergriff mit Todesfolge (Artikel 417/12 des Strafgesetzbuches),

- Totschlag (Artikel 393 des Strafgesetzbuches),

- Mord (Artikel 394 des Strafgesetzbuches),

- Elternmord (Artikel 395 des Strafgesetzbuches),

- Kindstötung (Artikel 396 des Strafgesetzbuches),

- Vergiftung (Artikel 397 des Strafgesetzbuches),

- vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge ohne Tötungsabsicht, mit oder ohne Vorbedacht (Artikel 401 des Strafgesetzbuches),

- vorsätzliche Verabreichung gesundheitsschädlicher Substanzen mit Todesfolge ohne Tötungsabsicht (Artikel 402 und 404 des Strafgesetzbuches),

- böswillige Behinderung des Verkehrs mit Todesfolge (Artikel 408 des Strafgesetzbuches),

- Genitalverstümmelung bei einer Person weiblichen Geschlechts mit Todesfolge (Artikel 409 des Strafgesetzbuches),

- Folter oder unmenschliche Behandlung mit Todesfolge (Artikel 417/2 und 417/3 des Strafgesetzbuches),

- Verlassen eines Minderjährigen oder einer schutzbedürftigen Person mit Todesfolge (Artikel 423 des Strafgesetzbuches),

- vorsätzliches Vorenthalten von Nahrung oder Pflege gegenüber Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen mit Todesfolge (Artikel 425 des Strafgesetzbuches),

- Vernachlässigung des Unterhalts eines Minderjährigen oder einer schutzbedürftigen Person mit Todesfolge (Artikel 426 des Strafgesetzbuches),

- Entführung und Verbergung Minderjähriger und schutzbedürftiger Personen mit Todesfolge (Artikel 428 des Strafgesetzbuches),

- Menschenhandel mit Todesfolge (Artikel 433*quinquies* §§ 1 und 2, Artikel 433*octies* Absatz 1 und 2 und Artikel 433*novies* des Strafgesetzbuches),
 - Handel mit menschlichen Organen mit Todesfolge (Artikel 433*novies*/2 und 433*novies*/10 des Strafgesetzbuches),
 - Missbrauch der Schwäche einer Person mit Todesfolge (Artikel 442*quater* des Strafgesetzbuches),
 - Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Drohung oder Erpressung mit Todesfolge ohne Tötungsabsicht (Artikel 474 des Strafgesetzbuches),
 - Totschlag, der begangen wird, um einen Diebstahl oder eine Erpressung zu erleichtern (Artikel 475 des Strafgesetzbuches),
 - vorsätzliche Brandstiftung mit Todesfolge (Artikel 518 des Strafgesetzbuches),
 - Totschlag, der begangen wird, um eine Zerstörung oder Beschädigung von Lebensmitteln, Handelsgütern oder anderem Mobiliareigentum zu erleichtern oder ihre Straflosigkeit zu sichern (Artikel 532 des Strafgesetzbuches),
2. fahrlässige Straftat, die den Tod des Opfers herbeigeführt hat:
- fahrlässige Körperverletzung mit Todesfolge (Artikel 419 Absatz 1 des Strafgesetzbuches),
 - fahrlässige Tötung infolge eines Verkehrsunfalls (Artikel 419 Absatz 2 des Strafgesetzbuches),
 - Eisenbahnunfall mit Todesfolge (Artikel 422 des Strafgesetzbuches),
3. Vergewaltigung und versuchte Vergewaltigung (Artikel 417/11 bis 417/22 des Strafgesetzbuches).

§ 2 - In Ausnahmefällen kann die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, das das formell rechtskräftig gewordene Urteil oder den formell rechtskräftig gewordenen Entscheid erlassen hat, aufgrund besonderer Umstände, die der Akte eigen sind, entscheiden, den zuständigen Dienst der Gemeinschaften mit der Sache zu befassen, wenn die Verurteilung wegen anderer als der in § 1 erwähnten Taten ausgesprochen wurde.

KAPITEL 3 - *Modalitäten, gemäß denen das Opfer darum ersuchen kann, bei der Gewährung der Strafvollstreckungsmodalitäten informiert oder angehört zu werden oder Bedingungen in seinem Interesse auferlegen zu lassen*

Abschnitt 1 - Bestimmung in Bezug auf das in der Befassung der Staatsanwaltschaft bestimmte Opfer, wie in Artikel 3/1 des Gesetzes erwähnt

Art. 3 - § 1 - Der in Artikel 3/1 des Gesetzes erwähnten Befassung des zuständigen Dienstes der Gemeinschaften durch die Staatsanwaltschaft werden folgende Informationen beigefügt:

- Erkennungsdaten (Name, Vornamen sowie Nationalregisternummer oder, in deren Ermangelung, Geburtsort und -datum) der Opfer,
- Abschrift der Urteile und Entscheide.

§ 2 - Der zuständige Dienst der Gemeinschaften kontaktiert unverzüglich die in der Befassung bestimmten Opfer, um sie über das Verfahren zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe und die Rechte, über die sie in diesem Rahmen verfügen, zu informieren.

Auf Wunsch des Opfers wird eine Tatopferkarte erstellt.

Abschnitt 2 - Bestimmung in Bezug auf das Opfer, wie in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe *a*) und *b*) des Gesetzes erwähnt

Art. 4 - Die Kanzlei des erkennenden Gerichts lässt dem in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe *a*) und *b*) des Gesetzes erwähnten Opfer zu dem Zeitpunkt, zu dem eine gerichtliche Entscheidung, durch die eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, formell rechtskräftig wird, unverzüglich ein Informationsschreiben zukommen.

In diesem Schreiben wird dem Opfer erklärt, welches seine Rechte im Rahmen des Gesetzes sind und welche Formalitäten zu erfüllen sind, wenn es bei der Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität informiert oder angehört werden möchte oder Bedingungen in seinem Interesse auferlegen lassen möchte.

Das Schreiben enthält ebenfalls eine unausgefüllte Tatopferkarte und die Kontaktdaten des zuständigen Dienstes der Gemeinschaften.

Abschnitt 3 - Bestimmung in Bezug auf das Opfer, wie in Artikel 3 des Gesetzes erwähnt

Art. 5 - Das Opfer, das gemäß Artikel 3 des Gesetzes einen schriftlichen Antrag eingereicht hat, erhält von der Kanzlei die vom Strafvollstreckungsrichter getroffene Entscheidung über das unmittelbare und rechtmäßige Interesse zusammen mit einem Informationsschreiben.

In diesem Schreiben wird dem Opfer erklärt, welches seine Rechte im Rahmen des Gesetzes sind und welche Formalitäten zu erfüllen sind, wenn es bei der Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität informiert oder angehört werden möchte oder Bedingungen in seinem Interesse auferlegen lassen möchte.

Das Schreiben enthält ebenfalls eine unausgefüllte Tatopferkarte und die Kontaktdaten des zuständigen Dienstes der Gemeinschaften.

KAPITEL 4 - *Bestimmungen in Bezug auf die Tatopferkarte*

Abschnitt 1 - Bestimmung in Bezug auf die Erstellung der Tatopferkarte

Art. 6 - Die Tatopferkarte kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erstellt werden. Sie kann vom Opfer selbst oder mit dem Beistand des zuständigen Dienstes der Gemeinschaften ausgefüllt werden. Sie wird vom Opfer unterzeichnet.

Wenn das Opfer die Tatopferkarte selbst erstellt, übermittelt es diese der Kanzlei eines Strafvollstreckungsgerichts oder dem zuständigen Dienst der Gemeinschaften.

Abschnitt 2 - Bestimmung in Bezug auf die Registrierung und Aufbewahrung der Tatopferkarte

Art. 7 - § 1 - Die Tatopferkarte und die darauf enthaltenen Informationen werden in der computergestützten Datenbank registriert, sodass die Akteure, die gemäß ihren gesetzlichen Aufträgen bei der Strafvollstreckung intervenieren, zu gegebener Zeit diesen Informationen Rechnung tragen können.

Übermittelt das Opfer der Kanzlei die Tatopferkarte, registriert die Kanzlei diese unverzüglich in der computergestützten Datenbank.

Wird die Tatopferkarte mit dem Beistand des zuständigen Dienstes der Gemeinschaften erstellt oder vom Opfer an diesen Dienst übermittelt, registriert dieser Dienst die Tatopferkarte unverzüglich in der computergestützten Datenbank.

§ 2 - Die Seite "Kontakt Daten des Opfers" der Tatopferkarte darf weder dem Verurteilten noch seinem Rechtsanwalt übermittelt werden. Hierfür werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen, unter anderem die getrennte Aufbewahrung dieser Seite.

Wenn der Verurteilte eine Abschrift der Akte beantragt oder wann immer die Akte dem Verurteilten und seinem Rechtsanwalt zwecks Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird, achtet die Kanzlei darauf, dass die Mappe mit der Seite "Kontakt Daten des Opfers" nicht in der Akte enthalten ist.

Abschnitt 3 - Bestimmung in Bezug auf die Änderung, Zurückziehung oder Aktualisierung der Tatopferkarte

Art. 8 - Das Opfer kann die Tatopferkarte jederzeit ändern oder zurückziehen.

Um die Tatopferkarte zu ändern oder zurückzuziehen, muss sich das Opfer an den zuständigen Dienst der Gemeinschaften oder an die Kanzlei eines Strafvollstreckungsgerichts wenden.

Die Staatsanwaltschaft, der Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht können den zuständigen Dienst der Gemeinschaften mit der Sache befassen, damit dieser die Tatopferkarte aktualisiert.

KAPITEL 5 - Mitteilung der Entscheidungen an den zuständigen Dienst der Gemeinschaften

Art. 9 - Interveniert der zuständige Dienst der Gemeinschaften in einer Akte, werden ihm die vom Strafvollstreckungsrichter, Strafvollstreckungsgericht oder Kassationshof getroffenen Entscheidungen mitgeteilt.

KAPITEL 6 - Beistand eines Dolmetschers

Art. 10 - Das Opfer, das persönlich in der Sitzung erscheinen möchte, um über die Bedingungen, die in seinem Interesse auferlegt werden können, angehört zu werden, und die Verfahrenssprache nicht versteht, teilt der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts dies unverzüglich über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel mit, sobald es den Einschreibebrief erhalten hat, durch den es über Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung in Kenntnis gesetzt wird. Die Kanzlei ergreift geeignete Maßnahmen, damit das Opfer in der Sitzung Beistand von einem vereidigten Dolmetscher erhält.

KAPITEL 7 - Zulassung von Vereinigungen

Art. 11 - Die Zulassung von Vereinigungen, die dem Opfer gemäß den Bestimmungen des Gesetzes beistehen können, wird unter denselben Bedingungen und gemäß demselben Verfahren wie denjenigen gewährt, die in Artikel 53bis des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern vorgesehen sind.

Die in Absatz 1 erwähnte Zulassung kann von einer Organisation im Namen von Vereinigungen beantragt werden, die die festgelegten Bedingungen erfüllen, sofern diese Organisation den Nachweis erbringt, dass sie ermächtigt ist, diese Vereinigungen zu vertreten.

KAPITEL 8 - Schlussbestimmungen

Art. 12 - Der Ministerielle Erlass vom 30. Januar 2007 zur Festlegung des Inhalts der Auskunftsakte, erwähnt in Artikel 7 letzter Absatz des Königlichen Erlasses vom 29. Januar 2007 zur Ausführung von Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte, wird aufgehoben.

Art. 13 - Opfererklärungen und Tatopferkarten, die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 29. Januar 2007 zur Ausführung von Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte erstellt wurden, bleiben nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses gültig.

Die Kanzlei übermittelt dem zuständigen Dienst der Gemeinschaften unverzüglich die Opfererklärungen, in denen Opfer angegeben haben, dass sie durch Intervention eines Justizassistenten des Dienstes für Opferbetreuung Bedingungen vorschlagen möchten, die in ihrem Interesse auferlegt werden könnten, und die dem zuständigen Dienst der Gemeinschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses noch nicht übermittelt wurden oder nach diesem Inkrafttreten bei der Kanzlei eingegangen sind, zusammen mit den in Artikel 3 erwähnten Informationen. Der zuständige Dienst der Gemeinschaften kontaktiert unverzüglich das Opfer, um es über das Verfahren zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe und seine diesbezüglichen Rechte gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Königlichen Erlasses zu informieren.

Art. 14 - Die in Artikel 11 erwähnten Vereinigungen, die im Rahmen von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 29. Januar 2007 zur Ausführung von Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte bereits zugelassen sind, bleiben im Rahmen des vorliegenden Erlasses zugelassen.

Art. 15 - Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Art. 16 - Der für Justiz zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Dubrovnik, den 13. August 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE